

Netzzugangsentgelte Strom

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom
 (Stand: 15.10.2026, **voraussichtlich** gültig ab 01.01.2027)

der
Stadtwerke Ilmenau GmbH

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Ilmenau GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	≤ = 2.500 h/a *)		>2.500 h/a *)	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€ pro kWa]	[ct pro kWh]	[€ pro kWa]	[ct pro kWh]
Mittelspannung	14,38 / 17,11	6,20 / 7,38	148,69 / 176,94	0,83 / 0,99
Umspannung zur Niederspannung	20,24 / 24,09	7,07 / 8,41	151,39 / 180,15	1,83 / 2,18
Niederspannung	26,85 / 31,95	7,87 / 9,37	147,89 / 175,99	3,03 / 3,61

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene		
	Leistungspreis [€ pro kW/Monat]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	24,78 / 29,49	0,83 / 0,99
Umspannung zur Niederspannung	25,23 / 30,02	1,83 / 2,18
Niederspannung	24,65 / 29,33	3,03 / 3,61

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestellen mit Standardlastprofil)

	Grundpreis [€ pro a]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Kleinkunden	75,00 / 89,25	5,94 / 7,07

Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

	Grundpreis [€ pro a]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Speicherheizungskunden	-	3,40 / 4,05
Elektro-Wärmepumpen	-	3,40 / 4,05
Ladesäulen	-	3,40 / 4,05

Tarifzeiten: Hochtarifzeit (HT) : die gesamte übrige Zeit, die nicht NT-Zeit ist

Niedertarifzeit (NT) : Mo. bis Fr. 00:00 Uhr bis 06:00 und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sa. 00:00 Uhr bis 06:00 und 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr

So. 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sperrzeiten für unterbrechbare Entnahmestellen:

Mo. bis Fr. 10:45 Uhr bis 12:30 Uhr

Mo. bis Fr. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Spez. AP in Ct/kWh
SLP in NS	111,78 / 133,02	2,38 / 2,83

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS oder NS	111,78 / 133,02

Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP sowie für RLM der gleiche.

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktllokation abrechnen (**Modul 3**). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarilstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

Tarifstufe	Modul 3 Arbeitspreis ct/kWh
Hochlasttarifstufe	8,61 / 10,25
Standardlasttarifstufe	5,94 / 7,07
Niedriglasttarifstufe	2,21 / 2,63

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	11:00 - 12:00 17:30 - 18:30	11:00 - 12:00 17:30 - 18:30	11:00 - 12:00 17:30 - 18:30	11:00 - 12:00 17:30 - 18:30
Standardlastzeitfenster	00:00 - 01:30 04:00 - 11:00 12:00 - 17:30 18:30 - 00:00	00:00 - 01:30 04:00 - 11:00 12:00 - 17:30 18:30 - 00:00	00:00 - 01:30 04:00 - 11:00 12:00 - 17:30 18:30 - 00:00	00:00 - 01:30 04:00 - 11:00 12:00 - 17:30 18:30 - 00:00
Niedriglastzeitfenster	01:30 - 04:00	01:30 - 04:00	01:30 - 04:00	01:30 - 04:00

Konzessionsabgaben und Umlagen

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2027 die KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage und den Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV Umlage) noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober 2026 erfolgen.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe wird gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 / 0,13
Tarifikunden Schwachlasttarif	0,61 / 0,73
Tarifikunden keine Schwachlast	1,59 / 1,89

KWK-Umlage

Gemäß § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) wird eine KWKG-Umlage in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	Wird Ende Oktober durch die ÜNB bekannt gegeben.

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Alle Letztverbraucher	Wird Ende Oktober durch die ÜNB bekannt gegeben.

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage

Gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erheben wir einen Aufschlag für besondere Netznutzung in folgender Höhe:

Kategorie	ct/kWh
A`, B`, C` (<= 1.000.000 kWh/a) *	Wird Ende Oktober durch die ÜNB bekannt gegeben.
B`-Anteil (> 1.000.000 kWh/a) **	Wird Ende Oktober durch die ÜNB bekannt gegeben.
C`-Anteil (>1.000.000 kWh/a) ***	Wird Ende Oktober durch die ÜNB bekannt gegeben.

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite www.netztransparenz.de der Übertragungsnetzbetreiber.

Entgelte für Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung

Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung	
Messebene	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Mittelspannung	281,00 / 334,39
Niederspannung	288,00 / 342,72
Wandler Mittelspannung	230,00 / 273,70
Wandler Niederspannung	25,00 / 29,75

Netzkunden ohne-1/4-h-Leistungsmessung in Niederspannung	
Verrechnungspreise	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Einrichtungszähler Eintarif	10,00 / 11,90
Einrichtungszähler Doppeltarif	23,80 / 28,32
Zweirichtungszähler Doppeltarif	23,80 / 28,32
Elektronischer Zähler	15,91 / 18,93
Mehrtarifzähler	30,00 / 35,70
Prepaymentzähler	93,00/ 110,67
Zusatzausstattung	
Wandlersatz	25,00 / 29,75
Schaltgerät	7,00 / 8,33

Sonderleistungen	
GSM-Modem	120,00 € / 142,80 € / Jahr
Bereitstellung SIM-Karte mit Flatrate zur Datenübertragung	171,00 € / 203,49 € / Jahr